

6 Anlage 1

Musterformular für Anbieter zur Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG

Musterformular für Anbieter zu Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG

Art der Ausschreibung:

- ☐ Kauf, Leasing, Anmietung von Fahrzeugen nach § 3 Nummer 1 SaubFahrzeugBeschG
- ☐ Öffentliche Dienstleistungsaufträge mit Fahrzeugen nach § 3 Nummer 2 SaubFahrzeugBeschG
- ☐ Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste nach § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG

	Anzahl der Fahrzeuge nach Fahrzeugklasse					
	M1	M2	M3	N1	N2	N3
Alle Fahrzeuge	☐	☐	☐	☐	☐	☐
davon Anzahl saube- rer Fahrzeuge an „alle Fahrzeuge“	☐	☐	☐	☐	☐	☐
davon Anzahl emis- sionsfreier Fahr- zeuge an „saubere Fahrzeuge“	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Hinweise:

Fahrzeuge werden den Mindestzielen für **saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1, M2, N1)** ausschließlich angerechnet, wenn die Emissionsgrenzwerte i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt werden. Diese betragen in den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 maximal 50 g CO₂/km sowie 80 % der Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) laut Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung (vgl. Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz). Fahrzeuge, welche die o.g. Kriterien für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nicht erfüllen, sind der Rubrik „alle Fahrzeuge“ in der Tabelle oben zuzuordnen.

Die Anforderungen an saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sind in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz geregelt. Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt von

- reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 2 des Elektromobilitätsgesetzes sowie
- Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 4 des Elektromobilitätsgesetzes.

Hinsichtlich des in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes genannten **Luftschadstoffkriteriums** sind die in Nummer 48.2. der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte maßgebend. Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Werte, die durch die Angaben in Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden dürfen. Sind unter Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung keine Werte eingetragen, kann der Nachweis ebenfalls nicht erbracht werden und das Fahrzeug erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung auf das Mindestziel.

Tabelle: Oberer Grenzwert, der in Punkt 48.2 in der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden darf

		80 % der Emissionsgrenzwerte für			
		Masse der Stickoxide (NO _x)		Partikelzahl (PN)	
		(mg/km)		(#/km)	
Fahrzeug- klasse	Gruppe	Benzin (Gas)	Diesel	Benzin (Gas)	Diesel
M _{1,2}	-	48,0	64,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
N ₁	I	48,0	64,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
	II	60,0	84,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
	III	65,6	100,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹

Anmerkung: Eine andere Darstellung von 10¹¹ kann auch E11 sein.

Saubere schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklassen N2, N3, M3) umfassen aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden) u.a. Plug-In Hybrid-Busse sowie Lkw und Busse mit Gasantrieb i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Diese werden den Mindestzielen für saubere Fahrzeuge angerechnet.

Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Busse umfassen Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoffzellen-Antrieb sowie auch Oberleitungsfahrzeuge ohne lokale Emissionen.